

Über die Gemeinde an das Landratsamt Haßberge	
<i>Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!</i>	

ANZEIGE DES VERBRENNENS STROHIGER ABFÄLLE

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), zeige ich:			
Name, Vorname:			
Anschrift:			
Telefon:			
E-Mail:			
an, dass ich strohige Abfälle auf dem Grundstück			
Flur-Nr.:		Gemarkung:	
am (Datum):		von – bis:	Uhr
verbrennen werde.			

Die strohigen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

- a) ihre Verwertung aus nachfolgenden Gründen ausscheidet:
- viehloser Betrieb
 - strohlose Aufstallung
 - keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus nachfolgenden Gründen nicht möglich ist:
- Kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz
(auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)
 - Trockener Sandboden
 - Tonboden
 - Staunässe
 - Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
 - Sonstiges *(nähere Angaben ergänzen):*

Mir ist bekannt, dass ich

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat.
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf Seite 3 aufgeführten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgestellt werden, beachten muss.
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden kann.

Hinweis nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, post@hassberge.de, Tel.: 09521/27-0. Die Daten werden im Rahmen des oben genannten Zwecks erhoben. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter <https://www.hassberge.de/topmenu/datenschutz.html> abrufen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Verbrennen der strohigen Abfälle auf Seite 3 (siehe nachfolgende Auflistung), sowie die Hinweise zum Datenschutz gelesen zu haben und mich damit einverstanden zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift:

Gesetzliche Rahmenbedingungen für das Verbrennen strohiger Abfälle:

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
 - a. 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - b. 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - c. 100 m zu sonstigen Gebäuden
 - d. 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - e. 100 m zu Waldrändern
 - f. 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - g. 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Buchstabe ‚h‘ genannten öffentlichen Wege
 - h. 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden. Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur im trockenen Zustand verbrannt werden; andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als drei Hektar sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
6. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
7. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
8. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

STELLUNGNAHME DER GEMEINDE

Zuständige Gemeinde:	
Die Anzeige ist bei der Gemeinde eingegangen am:	
Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von Seiten der Gemeinde <input type="checkbox"/> Bedenken <input type="checkbox"/> keine Bedenken	
Bedenken bestehen gegen (nur bei Bedarf ausfüllen): 	

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung: